

Gesetzliche Ursachen für unverkäufliche Warenbestände beseitigen

Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen wirksam reduzieren

19.09.2019

In der letzten Zeit ist in Medien und Politik über die Vernichtung von retournierten Waren im Onlinehandel und von Warenüberhängen in der Wirtschaft insgesamt diskutiert worden. Waren werden von Verbrauchern an den Händler zurückgesandt

- in Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts im Fernabsatz,
- im Rahmen eines darüberhinausgehenden freiwilligen Umtauschrechts oder
- in Ausübung der Gewährleistungsrechte, wenn ein Mangel an der Ware zu Tage tritt.

Von Überhängen wird im Zusammenhang mit nicht mehr auf dem Markt abzusetzenden Waren gesprochen. Diese können auf allen Stufen der Lieferkette entstehen, beispielsweise durch Produktions- oder Bestellfehler, durch die Änderung von gesetzlichen Anforderungen an Produkte, oder durch fehlende Absatzchancen im Handel.

Im Einzelhandel werden heute schon viele Maßnahmen ergriffen, um die Vernichtung von Waren so gering wie möglich zu halten. Dies liegt im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Händlers, der bei der Vernichtung von Ware nicht nur den wirtschaftlichen Wert der Ware selbst einbüßt, sondern zusätzlich auch Kosten für die Entsorgung aufbringen muss.

Retournierte Waren werden daher nach Eingang zunächst untersucht und gehen – ggfs. nach einer Aufbereitung - wieder in den Verkauf. Wenn dies nicht uneingeschränkt möglich ist, werden Waren zu einem reduzierten Preis angeboten oder im Paket

als Sonderposten an gewerbliche Abnehmer abgegeben. Waren werden heute schon gespendet, auch wenn dieser Weg für Unternehmen zu steuerlichen Nachteilen führt, weil die Ware aus Umsatzsteuerlicher Sicht nicht wertlos ist, sondern mit den Wiederbeschaffungskosten angesetzt werden muss. Folglich muss der Unternehmer Umsatzsteuer auf diesen Wert zahlen, obwohl er bei einer Spende kein Entgelt erhält. Die Vernichtung von Waren ist für Einzelhändler grundsätzlich das letzte Mittel.

Das BMU hat im Gesetzentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Einführung einer Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse vorgeschlagen, also die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Diese Regelung ist aus Sicht des HDE überflüssig und führt allenfalls zu bürokratischen Belastungen der Händler. Für Einzelhändler muss es auch in Zukunft möglich bleiben, stark verschmutzte oder beschädigte Waren, die nicht mehr verkauft oder gespendet werden können, zu entsorgen, ohne dies im Einzelfall umfangreich begründen zu müssen.

Der HDE setzt sich stattdessen dafür ein, dass zunächst gesetzliche Regelungen, die heute zu unverkäuflichen Warenbeständen und damit mittelbar auch zur Vernichtung von Waren führen, beseitigt werden und gesetzliche Hindernisse bei der



sinnvollen Weiterverwendung im Verkauf oder im Rahmen einer Spende beseitigt werden.

Daher schlagen wir zur Reduzierung der Vernichtung von Retouren und Überhängen folgende Maßnahmen vor:

I. Sachspenden erleichtern und von der Umsatzsteuerpflicht befreien

Anstelle eines Verbotes der Retourenvernichtung sollte vielmehr das Spenden retournierter Waren erleichtert werden. Dies sollte für nicht mehr verkäufliche Ware des stationären Einzelhandels sowie des Online-Handels gelten. Derzeit müssen Händler auf gespendete Waren Umsatzsteuer zahlen, ohne Geld für die Ware erhalten zu haben. Die belastet ein spendendes Unternehmen zusätzlich zur unentgeltlichen Abgabe der Ware und steht nicht im Einklang mit der Idee einer Spende. Es wäre daher positiv, wenn das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium gemeinsam mit dem für diese Frage zuständigen Bundesfinanzministerium eine Lösung erarbeiten würde, damit bei Sachspenden an gemeinnütze Organisationen generell keine Umsatzsteuer anfällt.

Die hohe Spendenbereitschaft des Handels zeigt sich beispielsweise in der sehr gut funktionierenden Zusammenarbeit der Unternehmen des Lebensmittelhandels mit karitativen Organisationen. Bereits seit Jahren arbeiten Händler mit den mehr als 900 lokalen Organisationen der Deutschen Tafeln zusammen. Auch diese Partnerschaft hat dazu beigetragen, dass der Senkung von Nahrungsmittelverlusten im Lebensmittelhandel große Aufmerksamkeit beigemessen wird. Indem die Unternehmen Produkte aus den Regalen nehmen, die zwar noch verzehrfähig sind, aber nicht mehr verkauft werden können, weil sie zum Beispiel den Kundenerwartungen an die optische Produktaufmachung nicht mehr entsprechen, nehmen sie freiwillig ihre Produktverantwortung wahr, indem sie dafür sorgen, dass solche Lebensmittel auch weiterhin der Ernährung des Menschen, statt einem untergeordneten Verwendungszwecke dienen. Die Zusammenarbeit

der Unternehmen des deutschen Lebensmittelhandels mit den Tafeln funktioniert auch deshalb so gut, weil beide Seiten dies freiwillig tun und nicht durch regulatorische Maßnahmen dazu gezwungen werden.

II. Widerrufsrecht im Fernabsatz für übermäßig in Gebrauch genommene Waren streichen

Derzeit gilt das Verbraucherwiderrufsrecht im Fernabsatz auch für Waren, die nicht nur – wie im stationären Handel – in Augenschein genommen und anprobiert worden sind, sondern auch für über das notwendige Maß hinaus in Gebrauch genommene Ware. Der Verkäufer hat lediglich einen Anspruch auf Wertersatz, der in der Regel nicht oder nur schwer durchgesetzt werden kann.

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Modernisierung der Verbraucherrechtvorschriften (KOM (2018(185))) sah richtigerweise vor, dass das Widerrufsrecht vollständig ausgeschlossen sein sollte, wenn die Kaufsache während der Widerrufsfrist über das notwendige Maß hinaus in Gebrauch genommen wurde (Art. 2 Abs. 9). Die hiervon betroffenen Retouren machen gerade einen Großteil der Waren aus, die nicht wieder verkauft werden können. Der HDE bedauert, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene wieder gestrichen wurde.

Sinn und Zweck des Widerrufsrechts ist es, Nachteile des Verbrauchers im Fernabsatz im Verhältnis zum Einkauf im stationären Handel auszugleichen. Dem Verbraucher wird daher während der Widerrufsfrist die Möglichkeit gegeben, die Kaufsache an- und auszuprobieren, wie dies auch im Ladengeschäft möglich gewesen wäre. Das Widerrufsrecht soll dem Verbraucher dagegen nicht die Möglichkeit geben, die Ware darüber hinaus für 14 Tage in einer Weise in Gebrauch zu nehmen, wie dies nach dem verbindlichen Kauf im stationären Handel möglich wäre.

Obwohl die Verbraucher heute bereits auf diese Grenzen hingewiesen werden, beklagen die



Unternehmen – abhängig von der Produktkategorie – vielfältigen Missbrauch. Dies gilt insbesondere für den Bekleidungsbereich, wo Bekleidungsstücke getragen und dann retourniert werden. Die Waren müssen dann entweder aufwändig für den Verkauf aufbereitet werden oder sind gänzlich unverkäuflich. Anstatt die durch die übermäßige Ingebrauchnahme schon geschädigten Händler zusätzlich mit einer Obhutspflicht für retournierte Waren zu belasten, wäre es sinnvoll, die Ursache für unverkäufliche Retouren zu bekämpfen und das Widerrufsrecht für übermäßig in Gebrauch genommene Waren entfallen zu lassen.

III. Ausnahme für begleitend mitgelieferte Leerkartons in der Holzhandelsverordnung vorsehen

Nach Eingang einer Retoure wird oft festgestellt, dass die Verpackung beschädigt ist, weil sie entweder beim Versand Schaden genommen hat oder weil sie bei der Prüfung des Produktes durch den Verbraucher beschädigt worden ist.

Die ansonsten vollkommen intakten Produkte müssen vor einem Wiederverkauf daher manchmal neu verpackt werden. Zu diesem Zweck werden von den Unternehmen sog. Leerverpackungen bestellt, die mit den anderen verpackten Produkten mitgeliefert werden. Die Verpackungen der verpackten Produkte fallen nicht unter die Holzhandelsverordnung. Die zusätzlich als Ersatz mitgelieferten Leerverpackungen fallen jedoch grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Holzhandelsverordnung und würden eine produktgenaue Bewertung des Risikos illegalen Holzeinschlags erfordern. Eine Klarstellung, dass als Ersatz mitgelieferte Leerverpackungen nicht in den Anwendungsbereich der Holzhandelsverordnung fallen, würde dazu beitragen, dass Produkte, die mit einer beschädigten Verpackung wieder beim Händler eingehen, leichter wieder in den regulären Verkauf gehen können.

IV. Bei Änderungen im Produktrecht Abverkauf der in Verkehr gebrachten Waren ermöglichen

Bei der Änderung von Rechtsvorschriften, die für die Verkehrsfähigkeit von Produkten von Bedeutung ist, setzt sich der HDE seit langem für ausreichende Übergangs- und Abverkaufsfristen ein. Ein Abverkauf der bereits hergestellten oder im Verkauf befindlichen Waren trägt ganz erheblich zur Reduzierung von Warenüberhängen bei. Zu kurze Übergangs- und Abverkaufsfristen bedeuten dagegen, dass ein völlig einwandfreies Produkt nicht mehr verkauft werden darf und nur noch vernichtet werden kann. Durch hinreichende Übergangs- und Abverkaufsfristen kann der Gesetzgeber selbst leicht zum Ressourcenschutz beitragen.

Leider wird dies im Rahmen der Gesetzgebung nicht immer berücksichtigt. So wurde beispielsweise die Novelle der Chemikalienverbotsverordnung erst vom Bundesrat so geändert, dass ohne jede Übergangsfrist Poolreiniger auf Basis von Wasserstoffperoxid mit der Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt nicht mehr verkauft werden durften.

Bei der Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln sah der ursprüngliche Verordnungsvorschlag eine Übergangsfrist von 14 Tagen vor. Eine Umstellung der Produktion und ein Umlabeln der Produkte wäre innerhalb dieser Frist unmöglich gewesen. Erst nach dem Hinweis der Wirtschaft auf die wirtschaftlichen Konsequenzen wurde die Frist verlängert.

Fazit: Gesetzliche Ursachen für Retouren und Warenvernichtung beseitigen statt neuer Obhutspflicht für Händler

Es gibt eine Reihe an Rechtsvorschriften, mit denen der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene selbst zur Entstehung von unverkäuflichen Warenbeständen beiträgt. Beispiele hierfür sind die Umsatzsteuerpflicht bei Sachspenden, das



Verbraucherwiderrufsrecht selbst bei übermäßig in Gebrauch genommenen Waren, Bürokratielasten für Leerkartons durch die Regelungen der Holzhandelsverordnung sowie fehlende oder zu kurz bemessene Übergangsvorschriften bei neuen gesetzlichen Anforderungen an Produkte oder ihre Kennzeichnung.

Aus Sicht des HDE wäre es wünschenswert, wenn die an der Gesetzgebung beteiligten Organe dafür Sorge tragen würden, dass der Umfang der zu

vernichtenden Waren nicht durch den geltenden Rechtsrahmen unnötig erhöht wird. Stattdessen sollten zunächst gesetzliche Regelungen, die zu unverkäuflichen Warenbeständen beitragen oder eine Weiterverwendung im Verkauf oder als Sachspende behindern, beseitigt werden, bevor neue gesetzliche Pflichten wie die Obhutspflicht für Einzelhändler geschaffen werden.

Ansprechpartner:

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Georg Grünhoff
Abteilungsleiter Produktsicherheits-, Datenschutz-
und Verbraucherrecht
gruenhoff@hde.de
Telefon: 030 726250-38

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
www.einzelhandel.de

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Benjamin Peter
Referent Umweltpolitik
peter@hde.de
Telefon: 030 726250-48

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
www.einzelhandel.de

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 525 Milliarden Euro jährlich.

EU-Transparenzregister Nr.: 31200871765-41